



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter September 2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat vor wenigen Tagen einen [Aktionsplan](#) vorgelegt, mit dem sie die **EU-Zollunion** weiterentwickeln und stärken will. Mit den beschriebenen Maßnahmen soll die Tätigkeit der nationalen Zollbehörden in der EU gestärkt werden, um dem Risiko von Einnahmeverlusten für den EU-Haushalt einerseits und übermäßigen Belastungen des Handels andererseits entgegenzuwirken und gleichzeitig die Sicherheit der UnionsbürgerInnen zu gewährleisten.

In einem ersten Schritt konzentrieren sich die Maßnahmen vor allem auf die

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Dezember 2018, 152 Seiten, online
bestellbar bei: [Reguvis Fachmedien
GmbH](#)

Gewährleistung einer besseren Verfügbarkeit und Nutzung von Daten und Datenanalysen und eine risikobasierte Überwachung der Lieferketten:

So soll das **Risikomanagement** der Zollbehörden durch eine Datenanalyse auf EU-Ebene optimiert werden. Es soll für die Zollbehörden ein **direkter Zugang zu Steuerinformationen** geschaffen werden, um den Steuerbetrug im elektronischen Handel besser bekämpfen zu können. Zur **"Stärkung und Erleichterung der Compliance"** möchte die EU-Kommission u.a. das AEO-Programm ausbauen und erwägt in diesem Zusammenhang, die Überwachungspflichten der Mitgliedstaaten gesetzlich zu definieren. Was zunächst nach politischen Absichtserklärungen klingt, wird durch recht konkret definierte Ziele in realistischen Zeiträumen konkretisiert. Wer sich dafür interessiert, wo die "Zollreise" in den nächsten Jahren hingeht, dem sei die durchaus interessante Lektüre des [Aktionsplans](#) empfohlen.

In unserem ersten Artikel werfen wir einen Blick auf das **Verhältnis von Zolltarif und Medizinproduktegesetz**, denn die zolltarifliche Einreihung als Medizinprodukt legt fest, ob eine Ware zollfrei eingeführt werden kann.

Mit Urteil vom 10.09.2020 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Vorlegesache [C-509/19](#) entschieden, dass dem **Zollwert** einer eingeführten Ware der wirtschaftliche Wert einer **in der EU erarbeiteten Software hinzuzurechnen** ist, die dem Verkäufer im Drittland unentgeltlich



beigestellt wird. Als Prozessbevollmächtigte in dem Verfahren möchten wir zu der Entscheidung Stellung nehmen.

Der EuGH hat im Sommer über die Frage entschieden, ob die nachträgliche **Änderung der Person des Zollanmelders** in einer Zollanmeldung möglich ist und hat dies nun - wenn auch in sehr engen Grenzen - grundsätzlich anerkannt. Wir erläutern das Urteil in unserem dritten Beitrag.

Wir stellen in unserer Beratung fest, dass das Thema "**Unternehmensstrafrecht**" zunehmend in den Fokus der Unternehmen gerät. Wir haben über die Thematik bereits berichtet und beobachten die weitere Entwicklung des Gesetzesvorhabens. Die aktuelle Stellungnahme des Bundesrats vom 18.09.2020 stellen wir Ihnen am Ende unseres Infoletters vor.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Zoll: Das Verhältnis zwischen Zolltarif und Medizinproduktegesetz

II. Zoll: EuGH-Entscheidung: Beigestellte Software erhöht den Zollwert

III. Zoll: EuGH zur Änderung von Angaben zum Zollanmelder in der Zollanmeldung

IV. Wirtschaftsstrafrecht/Compliance: Bundesrat zu dem Gesetz zur Stärkung

I. Das Verhältnis zwischen Zolltarif und Medizinproduktegesetz

Des Öfteren kommt es vor, dass unsere Mandanten im Bereich der Einreihung von Medizinprodukten Beratungsbedarf haben. Dies hat den Hintergrund, dass Medizinprodukte zollfrei behandelt werden und es daher im Einzelfall einen großen Unterscheid machen kann, wenn Ware als Medizinprodukt eingeführt werden kann. Die richtige Einreihung von Medizinprodukten kann unter Umständen sehr schwierig sein. Selbst eindeutig zu medizinischen Zwecken verwendete Waren werden vom Zoll nicht als Medizinprodukte behandelt.

Dabei ist zwischen dem Begriff des Medizinprodukts im zollrechtlichen Sinne und dem Begriff im Sinne des Medizinproduktegesetzes (Gesetz über Medizinprodukte - MPG) zu unterscheiden. Für die zolltarifliche Einreihung darf der Zoll allein die objektiven Beschaffenheitsmerkmale und Eigenschaften der in Frage stehenden Ware berücksichtigen, so wie sie im Zolltarif beschrieben sind. Neben dem verbindlichen Wortlaut der Tarifstelle kann der Zoll als weitere Auslegungshilfe zur Bestimmung, ob ein Medizinprodukt im zollrechtlichen Sinne vorliegt, auch die Erläuterungen der Kombinierten Nomenklatur heranziehen. Auf den Verwendungszweck kommt es bei der Bestimmung nur in seltenen Fällen an. Gestützt auf die Erläuterungen der Kombinierten Nomenklatur setzt ein Medizinprodukt im Sinne der Position 9018 im Wesentlichen die Handhabung der Waren durch Ärzte, Chirurgen etc. voraus, um entweder eine Diagnose zu stellen, einer Krankheit vorzubeugen, sie zu behandeln oder eine Operation durchzuführen etc. Dagegen ergibt sich die Definition eines Medizinproduktes nach dem MPG aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

Eine weitere, zum Teil noch viel größere Schwierigkeit besteht darin, Teile und Zubehör von Medizinprodukten richtig einzureihen. Denn auch hier muss zwischen dem Zollrecht und dem Medizinrecht unterschieden werden.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 23.07.1998 (Akz. VII R 91/97) ausgeführt, dass für die Einreihung in den Zolltarif und für die Beurteilung, ob die Ware Zubehör für ein bestimmtes Gerät ist, die Definition der Richtlinie 93/42/EWG zum Zubehörbegriff bei Medizinprodukten unerheblich ist. Die Richtlinie soll eine Verbesserung der

gemeinschaftsrechtlichen Standards bei der Anwendung von Medizinprodukten gewährleisten. Die Begriffsbestimmung in Art. 1 Abs. 2 b dieser Richtlinie, wonach Zubehör ein Gegenstand ist, der selbst kein Medizinprodukt ist, hat für die zolltarifliche Einreihung von Waren keine Bedeutung.

Damit ein Produkt Zubehöreigenschaft im Sinne des Medizinproduktegesetzes hat, muss seine Verwendung erforderlich sein, damit das Medizinprodukt entsprechend seiner Zweckbestimmung eingesetzt werden kann. Produkte, die bloß unterstützende Wirkung oder Funktion haben, ohne für den Einsatz des Hauptprodukts zwingend erforderlich zu sein, unterfallen nicht dem Zubehörbegriff. Entscheidendes Merkmal eines Zubehörs ist demnach, dass es von seinem Hersteller dazu bestimmt wird, mit einem Medizinprodukt so verwendet zu werden, dass dieses Medizinprodukt seine Zweckbestimmung erfüllen kann. Dazu ist es grundsätzlich erforderlich, dass das **Medizinprodukt ohne dieses Zubehör so nicht vollständig funktionieren bzw. seine Zweckbestimmung erfüllen** kann.

Anders als im Medizinproduktgesetz des Jahres 1994, wo die bloße Unterstützung als Leistungsmerkmal für ein Zubehör ausreichen sollte, ist mit der Gesetzesfassung seit 2002 klar, dass es um die **Ermöglichung der Funktion** geht. Die Gesetzesänderung erfolgte, da der alte Tatbestand dazu führte, dass der Anwendungsbereich auszufern drohte. Damit fallen jetzt insbesondere solche Produkte nicht unter den Zubehörbegriff, die bloß unterstützende, begleitende oder komfortbezogene Umstände erzeugen, ohne die eigentliche Funktion des betroffenen Medizinprodukts zu beeinflussen.

Eine genaue Betrachtung und der korrekte Umgang mit dem Zolltarif sind hier unumgänglich. Die Unterschiede zwischen den Zollsätzen bei Medizinprodukten sind teilweise gewaltig. Sie können daher bei gewerblichen Einfuhren über lange Zeiträume gesehen nicht unerhebliche Summen an Zöllen einsparen. Sprechen Sie uns gerne an, wenn bei Ihnen Unsicherheiten über die korrekte Einreihung Ihrer Produkte besteht. Wir stehen Ihnen für jegliche Fragestellungen rund um diese Thematik zur Verfügung.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

II. EuGH-Entscheidung: Beigestellte Software erhöht den Zollwert

Mit [Urteil vom 10. September 2020](#) entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Vorlegesache C-509/19, dass Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK dahin auszulegen ist, dass er es erlaubt, bei der Ermittlung des Zollwerts einer eingeführten Ware ihrem Transaktionswert den wirtschaftlichen Wert einer Software hinzuzurechnen, die in der Europäischen Union erarbeitet und dem in einem Drittstaat ansässigen Verkäufer unentgeltlich vom Käufer zur Verfügung gestellt wird.

Ausweislich des Urteils hat sich der EuGH insofern nicht unserer Auffassung aus dem finanzgerichtlichen Verfahren und der aus dem [Vorlagebeschluss](#) hervorgehenden Tendenz des Finanzgerichtes München angeschlossen.

Mit seiner Entscheidung statuiert der EuGH, dass auch immaterielle Teile unter Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i) UZK zu fassen sein können. Er leitet diese Entscheidung insbesondere auch aus den unverbindlichen Ausführungen des Ausschusses für den Zollkodex, die sich weitestgehend auch in der Dienstvorschrift Zollwertrecht (Z 51 01) widerspiegeln, her. Demnach seien immaterielle Bestandteile ein integraler Bestandteil der Enderzeugnisse, da sie mit ihnen verbunden oder in ihnen enthalten sind und ihre Funktionsfähigkeit ermöglichen oder verbessern. Zudem fügen sie nach Auffassung des EuGH dort eine neue Funktionalität hinzu und tragen somit spürbar zum Wert der eingeführten Waren bei.

Die Achte Kammer des EuGH nimmt in seinem Urteil insofern in erheblichem Maße Bezug auf in der Vergangenheit bereits durch andere Stellen getätigte Auslegungen.

Das Urteil ist sehr knapp formuliert und lässt tiefergehende systematische Erwägungen auf dem Gebiet des Zollwertrechtes vor dem Hintergrund einer sich wandelnden, digitalen Welt vermissen.

Nach unserer Auffassung ist die Argumentation des EuGH in einzelnen Punkten nicht stichhaltig. Eines der zentralen Argumente des EuGH ist, dass Art. 71 Buchst. b) UZK von "folgenden Gegenständen und Leistungen" spricht und daher immaterielle Bestandteile offensichtlich hinzugerechnet werden müssten, da "Leistungen" ebenfalls immaterieller Natur sein können (Rz. 18).

Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK trifft diese Aussage für die Ziffern i) – iv), denen der Buchstabe b) übergeordnet ist. Dass immaterielle Bestandteile unter Ziff. iv) subsumierbar sind, ist jedoch unbestritten. Diese "systematische Auslegung" des Wortlautes des Buchstaben b) trifft aber keine Aussage darüber, ob immaterielle Güter auch unter der Ziff. i) subsumierbar sind.

Der EuGH formuliert im Ergebnis einen sehr vorsichtigen Tenor: Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK erlaubt es, bei der Ermittlung des Zollwerts einer eingeführten Ware ihrem Transaktionswert den wirtschaftlichen Wert einer Software hinzuzurechnen.

Leider wurden mit der Entscheidung nicht die aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Ungleichbehandlung von Software und haptischen Teilen im Rahmen von Veredelungsverfahren behandelt.

Für das Ausgangsverfahren ergeben sich nun weitere Fragen hinsichtlich des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv) UZK. Etwa, ob die Software, die auf den Steuergeräten im Drittland installiert wird und deren Funktionsfähigkeit noch im Drittland getestet wird, zum Herstellungsprozess der eigentlichen Steuergeräte verwendet wird und insofern

zur Herstellung dieser fertigen Geräte notwendig ist i.S.d. Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv) UZK.

Verfasser: [Rechtsanwalt Niklas Landmeyer](#)

III. EuGH zur Änderung von Angaben zum Zollanmelder in der Zollanmeldung

Der EuGH hat in der [Rechtssache C-97/19](#) (Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG) mit Urteil vom 16.07.2020 entschieden, dass die Zollbehörden einem Antrag stattgeben dürfen, der darauf abzielt, Angaben zur Person des Zollanmelders zu berichtigen. Konkret ging es in dem Verfahren um die Auslegung des Art. 78 Abs. 3 des „alten“ ZK.

Dem Verfahren lag der Sachverhalt zugrunde, dass die in Rumänien ansässige Tochtergesellschaft der in Deutschland ansässigen Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG (Klägerin) 45 000 Tonnen Rohrzucker mit Ursprung in Brasilien kaufte, der im Werk von Pfeifer & Langen in Deutschland raffiniert werden sollte. Der raffinierte Zucker sollte anschließend an Pfeifer & Langen verkauft werden. Der Tochterfirma war von der rumänischen Behörde eine Einfuhrlizenz für eine bestimmte Menge Rohrzucker erteilt worden. Die rumänische Tochtergesellschaft erteilte Pfeifer und Langen eine Vollmacht für ihre Vertretung bei Zollanmeldungen in Bezug auf diese Einfuhr. Die Klägerin meldete am 24.02.2012 bei dem beklagten Hauptzollamt eine Teilmenge Rohrzucker **in eigenem Namen** zur Überführung in den freien Verkehr an. In der Zollanmeldung nahm sie **auf die Einfuhrlizenz der rumänischen Tochter Bezug** und legte eine **Kopie der Vollmacht** vor. Die Zollstelle nahm die Anmeldung an, schrieb auf die Einfuhrlizenz die betreffende Menge Rohrzucker ab und erhob von der Klägerin Zoll unter Anwendung eines ermäßigten Abgabensatzes.

Pfeifer & Langen beantragte später eine Überprüfung der Zollanmeldung, damit sie als **indirekte Vertreterin** der Anmelderin angesehen werde und begründete den Antrag mit Zweifeln, ob sie den ermäßigten Zollsatz habe in Anspruch nehmen dürfen. Das Hauptzollamt erhob daraufhin Zoll nach, weil es der Auffassung war, dass die Klägerin die Einfuhrlizenz nicht habe in Anspruch nehmen dürfen. Im späteren Einspruchsbescheid wies es darauf hin, dass Pfeifer und Langen in der Zollanmeldung nicht angegeben habe, für die rumänische Tochterfirma zu handeln, weshalb sie Anmelderin und Zollschuldnerin geworden sei. Die **Angabe der Person des Anmelders** in der Zollanmeldung könne sich als eine willentliche Verfahrenshandlung **nicht als unrichtig oder unvollständig erweisen**, weshalb ihre nachträgliche Änderung nicht möglich sei. Pfeifer und Langen erhob gegen diese Entscheidung Klage beim FG Düsseldorf und trug vor, dass sie durch die Vorlage der Vollmacht das Vertretungsverhältnis offengelegt habe, wonach sie in direkter Vertretung für die Tochterfirma habe handeln wollen.

Das Finanzgericht Düsseldorf setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob Art. 78 Abs. 3 ZK (a. F.) dahin auszulegen sei, dass eine Zollanmeldung in der Hinsicht zu überprüfen und zu berichtigen ist, dass die Angaben zu der Anmelderin durch die Bezeichnung der Person ersetzt werden, der eine Einfuhrlizenz für die eingeführte Ware ausgestellt worden ist, und diese Person durch die Person vertreten wird, die in der Zollanmeldung als Anmelderin angegeben wurde und die der Zollstelle eine Vollmacht der Inhaberin der Einfuhrlizenz vorgelegt hat. Der EuGH hat diese sehr auf den Fall bezogene Fragestellung etwas allgemeiner dahingehend formuliert, ob die Norm so auszulegen ist, dass die Zollbehörden einem Antrag auf Überprüfung einer Zollanmeldung stattgeben können, der darauf abzielt, dass das **Bestehen eines indirekten Vertretungsverhältnisses** zwischen einem Bevollmächtigten, der, obwohl er über eine Vollmacht des Inhabers der Einfuhrlizenz verfügte, **irrtümlich angegeben hat, ausschließlich in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu handeln** und dem Vollmachtgeber, für dessen Rechnung die Anmeldung abgegeben wurde, kenntlich gemacht wird.

Der EuGH hat unter Verweis auf seine Rechtsprechung (EuGH, 12.10.2017 – C-156/16, Tigers) klargestellt, dass Art. 78 ZK (a. F.) es **grundsätzlich erlaubt**, nach der Zollanmeldung **neue Umstände vorzutragen**, die von den Zollbehörden voraussichtlich zu berücksichtigen sind, weil der Grundgedanke der Norm darin bestehe, das Zollverfahren auf die tatsächliche Situation abzustimmen. Der EuGH hat zudem deutlich gemacht, dass **weder der Wortlaut** der Norm **noch der Zusammenhang**, in dem sie steht, es **verbieten, eine nachträgliche Überprüfung vorzunehmen** und in diesem Zusammenhang einzelne Punkte der Zollanmeldung wie die **Angaben zur Person des Anmelders und das Bestehen eines indirekten Vertretungsverhältnisses zu ändern**. Eine Änderung der Angaben zur Person des Anmelders sei auch nicht mit der Situation vergleichbar, dass Angaben zur Art oder Beschaffenheit einer Ware geprüft und ggf. geändert werden sollen, eine physische Kontrolle der Waren aber nicht mehr möglich ist, weil die Ware bereits überlassen wurde und das Zollgebiet der Union verlassen hat.

Der EuGH hat sich dabei auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine nachträgliche Änderung der Person des Anmelders eine **Betrugsgefahr** mit sich bringt, dies aber sowohl für den konkreten Fall als auch generell verneint. Diese Gefahr werde durch andere Bestimmungen des Zollkodex (Art. 201 Abs. 3 UAbs. 2 ZK (a.F.), Art. 236 ZK a. F.) begrenzt. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass bei der Auslegung von Art. 78 ZK (a.F.) das **Gebot der ausdrücklichen Offenlegung der Vertretungsmacht nach Art. 5 Abs. 4 ZK (a. F.) gewahrt werden müsse**.

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin die Vollmacht bei Abgabe der Zollanmeldung vorgelegt und damit rechtzeitig i. S. d. Art. 5 Abs. 4 ZK, sodass der EuGH die Vorlagefrage insgesamt im eingangs dargestellten Sinne beantwortet und damit eine nachträgliche Änderung des Vertretungsverhältnisses im Hinblick auf die Person des Anmelders zugelassen hat.

Fazit

Der EuGH hat auf den ersten Blick sehr speziell auf die Fragestellung des FG Düsseldorf geantwortet. Die Begründung des Urteils offenbart jedoch einige generelle Erwägungen zur Auslegung des Art. 78 ZK (a. F.), die sich auf andere Fallgestaltungen übertragen lassen. Die Entscheidung gibt somit in erster Linie den Zollbehörden und im Streitfall den Gerichten grundsätzlich die Möglichkeit, Zollanmeldungen nachträglich im Hinblick auf die Person des Zollanmelders zu überprüfen. Durch den Verweis auf das Gebot der ausdrücklichen Offenlegung der Vertretungsmacht wird sich diese nachträgliche Änderbarkeit jedoch auf Fälle beschränken, in denen es trotz Offenlegung der Vertretungsmacht zu einem Fehler bei der Angabe der Person des Anmelders gekommen ist. Inwiefern die Entscheidung daher in den Fällen hilft, in denen Fehler bei der Anmeldung unterlaufen, die der Schnelligkeit der Abwicklung von Zollanmeldungen insbesondere im Dienstleistungsbereich geschuldet sind, ist noch nicht absehbar. Nach den Feststellungen dieses Urteils wird es wohl auf die Fallgestaltung im Einzelfall ankommen. Dienstleistern sei geraten, künftig noch mehr darauf zu achten, dass die Vertretungsverhältnisse im Zeitpunkt der Zollanmeldung korrekt dargelegt werden.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

IV. Bundesrat zu dem Gesetz zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft (VerSanG)

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft (VerSanG) will die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 enthaltene Ziel umsetzen, in Fällen von Wirtschaftskriminalität die von einem Fehlverhalten von Leitungspersonen und Mitarbeitern profitierenden Unternehmen stärker zu sanktionieren. Die bislang insoweit allein bestehende Möglichkeit einer Geldbuße nach § 30 OWiG wird von den Regierungsparteien als nicht mehr ausreichend für die Ahndung kriminellen Unternehmensverhaltens angesehen mit der Folge, dass der Referentenentwurf im August 2019 dazu erging. ([Infoletter August 2019](#))

In einer Mammutsitzung nach der Sommerpause folgte der Bundesrat nicht dem Vorschlag von zwei Fachausschüssen, den Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft vollständig abzulehnen, sondern beschloss mit seiner [Stellungnahme 440/20](#) am 18.09.2020, das VerbanSanG mit den folgenden allgemeinen Anregungen zum [Geszentwurf der Bundesregierung](#) vom 16.06.20 an den Bundestag zurückzugeben:

1. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die vorgesehene Verbandsverantwortlichkeit und die bei Verbandstaten vorgesehenen Sanktionen für kleinere oder mittlere Unternehmen (KMU) verhältnismäßig

- ausgestaltet sind.
2. Darüber hinaus ist zu klären, inwieweit bestimmte, von der jetzigen Definition im Gesetzentwurf erfasste Verbandstaten für kleinere und mittlere Unternehmen ganz ausgenommen werden sollten.
 3. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass kleinere und mittlere Unternehmen schon aus Gründen der Bürokratievereinfachung deutlich weniger hohe Anforderungen an die Angemessenheit von Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten gestellt werden dürften. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die unterschiedlichen Anforderungsniveaus im weiteren Gesetzgebungsverfahren deutlicher gefasst werden als dies bisher im Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Weitere Kritik äußert der Bundesrat zu einzelnen Tatbeständen:

Auslandsbezug beschränken

Für eine Verbandstat nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 VerSanG soll ein Sitz im Inland genügen, weil hier für den Anknüpfungspunkt der Verbandstat, also der Straftat, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte. Dem Bundesrat fehlt hier ein weiterer Anknüpfungspunkt, um den räumlichen Anwendungsbereich bei Auslandstaten zu beschränken, insbesondere um eine ausufernde Befassung deutscher Strafverfolgungsbehörden mit Auslandstaten zu verhindern, z.B. das Erfordernis eines wesentlichen Geschäftsbetriebs im Inland oder den Eintritt eines erheblichen Schadens im Inland.

Wünschenswert sei zwar eine Erweiterung des Anwendungsbereiches, um bestehende Lücken bei der Erfassung von Auslandstaten zu schließen, z.B. bei dem gezielten Einsatz ausländischer Mitarbeiter. So dass die Verfolgung regelmäßig davon abhängt, dass der Verband im Ausland Leitungspersonen mit deutscher Staatsangehörigkeit einsetzt, auf deren Straftaten deutsches Strafrecht nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB Anwendung findet. Die Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs auf Auslandstaten in der vorgeschlagenen Form dürfte jedoch im Zusammenspiel mit der Einführung des Verfolgungszwangs (Legalitätsprinzip) zu weitreichende Folgen haben. Deutsche Strafverfolgungsbehörden müssten sich wegen des Verfolgungszwangs in einem Umfang mit Auslandstaten befassen, der mit den vorhandenen Ressourcen nicht ansatzweise zu bewältigen wäre.

Schuldhaftes Handeln als Voraussetzung

Der Bundesrat fordert, dass § 3 Absatz 1 Nummer 2 VerSanG sachgerecht dahingehend abzuändern, dass das Unterlassen geeigneter Vorkehrungen durch die Leitungsperson nicht nur objektiv pflichtwidrig, sondern auch schuldhaft, d. h.

vorsätzlich oder fahrlässig, erfolgt sein muss.

Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten

Das VerSanG sieht das Legalitätsprinzip vor, dass von Amts wegen zur Ermittlung jedes noch so unbedeutenden Sachverhaltes zwingt. Zur Ressourcenschonung schlägt der Bundesrat eine Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten des § 35 VerSanG vor. So soll die Verbandstat einstellbar sein, wenn sie neben der Individualität keine Rolle spielt. Das ist immer dann der Fall, wenn der Täter über eine "one-man-show" handelt und bei denen zwischen dem Täter der Verbandstat und dem Verband faktisch eine wirtschaftliche bzw. personelle Identität herrscht, gegeben. Vergleichbares solle auch bei Briefkasten- oder Scheingesellschaften gelten, weil bei ihnen ohne eigenes Vermögen Sanktionen ins Leere liefern.

Der Bundesrat empfiehlt darüber hinaus eine Einstellungsmöglichkeit über § 38 VerSanG, § 153c StPO für Taten, die sich im Ausland nicht aufklären lassen, weil entweder kein Rechtshilfeabkommen besteht oder im betroffenen Land keine Strafbarkeit vorliegt. Diese Erweiterung steht im Spiegelbild zum Legalitätsprinzip, das die Aufnahme der Ermittlungen erzwingt, die aber im Falle der Nichtdurchführbarkeit enden können müssen.

Begrenzung der Verbandssanktion nach Übernahme

Die Verbandssanktion darf nach Übernahme den Wert des übernommenen Vermögens sowie die Höhe der gegenüber dem Rechtsvorgänger angemessenen Verbandssanktion nicht übersteigen..

Ablehnung der Prangerwirkung des § 14

Der Bundesrat äußert rechtsstaatliche Bedenken gegen die in § 14 VerSanG vorgesehene Möglichkeit, zusätzlich zur Verhängung einer Verbandssanktion die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des betreffenden Verbandes anzuordnen. Auch wenn die öffentliche Bekanntmachung dazu dienen soll, die durch die Verbandstat Geschädigten zu informieren, wird mit dieser Maßnahme stets eine gewisse Prangerwirkung einhergehen, die zu einer öffentlichen Bloßstellung auch der schuldlosen Gesellschafter und Beschäftigten des Unternehmens und die Verletzung von Persönlichkeitsrechten führen ohne dass das Tatbestandsmerkmal der "großen Zahl von Geschädigten" näher bestimmt wäre.

Überarbeitungsbedarf beim Verfahrensrecht

Bundesrat fürchtet eine Überlastung der Gerichte durch überlange Verfahren, da das VerbandsSanG an die Regelungen zum Strafrecht anknüpft in § 24 VerSanG und wünscht sich eine vollständige Überarbeitung der verfahrensrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung des Verfassungsrechts.

Dazu zählt auch, dass der Bundesrat das Auskunftsverweigerungsrecht für die Vertreter des Verbandes streichen möchte aus §§ 31 Absatz 3, § 33, § 46 Absatz 3, § 49 Absatz 2 Satz 3 VerSanG, auch wenn dem Verband eine Bestrafung drohe. Da keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit vorliege, bestehe kein Grund die Aufklärung im Extremfall schwerster Verbrechen (im Strafverfahren wegen der Verbandstat oder auch wegen anderer Straftaten) dadurch zu erschweren.

Im Hinblick auf die Corona-bedingten Verzögerungen und Schwierigkeiten in diesem Jahr weist der Bundesrat darauf hin, dass ein in Kraft treten des Gesetzes im Jahr 2023 zur Unzeit wäre, weil die Unternehmen bereits jetzt mit der Compliance-rechtlichen Umsetzung starten müssten.

Der Bundesrat hat die Überarbeitung der Anforderungen für die Compliance-rechtliche Gestaltung zur Vermeidung von Verbandsstraftaten für kleine und mittlere Unternehmen für den nächsten Gesetzentwurf zur Überarbeitung und Kürzung angemahnt hat, weil das VerbanSanG sie bisher nicht enthält.

Wie die im Einzelfall erforderlichen (Compliance-)Maßnahmen aussehen müssen, wird von Art, Größe und Organisation des Unternehmens, Gefährlichkeit des Unternehmensgegenstandes, Anzahl der Mitarbeiter, den zu beachtenden Vorschriften sowie dem Risiko ihrer Verletzung abhängen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen mit geringem Risiko von Rechtsverletzungen werden auch wenige einfache Maßnahmen ausreichen.

Sie können aber trotzdem schon die Zeit nutzen, bis zur nächsten Überarbeitung des Gesetzentwurfes damit beginnen nach Ihrer Bestandsaufnahme zu überprüfen, inwieweit Sie gängigen Compliance-Vorschriften entsprechen. Wenn Sie Unterstützung in diesem sich ständig ergänzenden Bereich brauchen, geben wir Sie Ihnen gerne.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

Impressum